

Zehnter Abschnitt.

Die Staatsbeamten.

I. Die richterlichen Beamten.

§ 61.

1. Dieselben haben, wie schon oben (§. 116 u. 122, Num. 4) ausgeführt, vor allen übrigen Beamten zwei, theils aus der historischen Entwicklung, theils aus praktischen Gründen sich rechtfertigende resp. erklärende politische Vorrechte: sie können Mitglieder der Bürgerschaft sein¹ und nehmen an den sog. Notabelnwahlen zur Bürgerschaft teil. Außerdem können sie ausnahmsweise zu bürgerlichen Mitgliedern der Verwaltungskollegien für die sog. öffentlichen milden Stiftungen (Krankenhaus-, Armen- und Waisenhaus-Kollegium), aber nicht zu Mitgliedern anderer Deputationen gewählt werden.

2. Die Richter werden vom Senate ernannt.² (Bezüglich der Mitglieder des Hanseatischen Oberlandesgerichtes zu Hamburg s. oben S. 102.)

Von den nach § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes erforderlichen

¹ In den Abstimmungen über Fragen der Kontrolle oder der Verantwortlichkeit nehmen die etwa in der Bürgerschaft stehenden von der Sache betroffenen Beamten keinen Theil. (Verf. Art. 53, Abs. 2.)

² Über die Wahlart der Richter vor 1879 s. oben S. 101, Num. 4. Bezüglich der (im Sinne des hamburgischen Staatsvertrags) nicht zu den richterlichen Beamten zählenden Handelsrichter und nicht juristischen Mitglieder der Bornuabkassatsbehörde s. oben S. 217. — Die Wiederwahl vom Senat beantragte Institution der Schulrichter ist fern von der Bürgerschaft abgetrennt.